

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2025/MC/084
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich
		Datum: 12.08.2025
		Verfasser: Frau M. Rißer
		FBL: Frau M. Rißer
1. Änderung der Benutzungsordnung für städtische Einrichtungen		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	10.09.2025	Finanzausschuss der Stadt Malchin
Öffentlich	16.09.2025	Schul- und Sozialausschuss der Stadt Malchin
Nichtöffentlich	23.09.2025	Hauptausschuss der Stadt Malchin
Öffentlich	15.10.2025	Stadtvertretung der Stadt Malchin

Beschlussvorschlag:

Der beigefügten 1. Änderungssatzung zur Benutzungsordnung für städtische Einrichtungen wird zugestimmt.

Sach- und Rechtslage:

Um die umgebaute und sanierte Lindenhalle nutzen zu können, bedarf es einer entsprechenden Benutzungsordnung, die den rechtlichen Rahmen für die Nutzung der Lindenhalle durch Dritte vorgibt. Diese soll durch die Stadtvertretung beschlossen werden.

Um diese Benutzungsordnung beschließen zu können, ist es erforderlich die bisherigen Regelungen bzgl. der Lindenhalle außer Kraft zu setzen.

Daher muss die o.g. Benutzungsordnung für städtische Einrichtungen vom 17.03.2005 angepasst werden.

Sie soll jedoch zeitnah auch umfassend überarbeitet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

- 1. Änderungssatzung zur Benutzungsordnung für städtische Einrichtungen
- Benutzungsordnung für städtische Einrichtungen

1. Änderungssatzung zur Benutzungsordnung für städtische Einrichtungen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. S. 351) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 15.10.2025 nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Benutzungsordnung für städtische Einrichtungen beschlossen:

Artikel 1

Der § 1 Abs. 1 ändert sich wie Folgt:

Der Veranstaltungsraum im Sportlerheim und das Bürgerhaus in Gorschendorf stehen Vereinen, Parteien, Institutionen, Betrieben und anderen Personengruppen für Veranstaltungen folgender Art zur Verfügung:

- a) gemeinnützige, kulturelle und soziale Veranstaltungen
- B) Versammlungen, Schulungen
- c) Ausstellungen
- d) gesellige Veranstaltungen und Familienfeiern.

Der § 1 Abs. 2a ändert sich wie Folgt:

Die Sportstätten (Sporthalle Am Zachow, Sporthalle Grundschule, Kunstrasenplatz, Stadion) dienen in erster Linie schulischen Zwecken.

Der § 2 Abs.1 ändert sich wie Folgt:

Die Benutzung der im § 1 genannten städtischen Einrichtungen ist bei der Stadt Malchin, Amt für Bau und Liegenschaften, zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister. Er kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.

Der § 4 Abs.2 ändert sich wie Folgt:

Das Benutzungsverhältnis kann durch den Benutzer jederzeit schriftlich gekündigt werden. Sind der Stadt Malchin zum Zeitpunkt der Kündigung Aufwendungen entstanden, so sind diese zu erstatten. Der Ersatzanspruch besteht höchstens bis zur Höhe des vollen Benutzungsentgelts.

Der § 7 Abs.1 wird gestrichen.

Alle nachfolgenden Absätze rücken entsprechend auf.

Der § 7 Abs. 5 ändert sich wie Folgt:

Ein Abweichen von den Benutzungszeiten bedarf der gesonderten Genehmigung durch die Stadt Malchin, Amt für Bau und Liegenschaften.

Der § 14 ändert sich wie Folgt:

Jede ausfallende Veranstaltung ist der Stadt Malchin, Amt für Bau und Liegenschaften, unverzüglich mitzuteilen. Ebenso ist jede beabsichtigte Änderung der Benutzungszeiten und die Änderung der Anschrift des Veranstalters der Stadt Malchin, Amt für Bau und Liegenschaften, mitzuteilen. Die Änderung der Benutzungszeit bedarf der Zustimmung der Stadt Malchin, Amt für Bau und Liegenschaften.

Der § 15 Abs. 5 ändert sich wie Folgt:

Dekorationen (Vorhänge, Kulissen usw.) der Veranstalter müssen schwer entflammbar nach DN 4102 sein. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen. Das Hantieren mit offenem Feuer ist untersagt. Es besteht Rauchverbot in allen städtischen Räumlichkeiten.

Der § 15 Abs.6 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Malchin, den _____ 2025

Axel Müller
Bürgermeister

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Daraus resultiert, dass ein Verstoß nur innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden kann.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Malchin, den _____

Axel Müller
Bürgermeister

Benutzungsordnung für städtische Einrichtungen

Bedingungen für die Überlassung und Benutzung von städtischen Einrichtungen

Die Stadtvertretung der Stadt Malchin hat in der Sitzung am 23.02.2005 die folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Überlassung städtischer Einrichtungen - Personenkreis

1. Das Stadthaus, das Steintor, Veranstaltungsraum im Sportlerheim und das Bürgerhaus in Gorschendorf stehen Vereinen, Parteien, Institutionen, Betrieben und anderen Personengruppen für Veranstaltungen folgender Art zur Verfügung:
 - a) gemeinnützige, kulturelle und soziale Veranstaltungen
 - b) Versammlungen, Schulungen
 - c) Ausstellungen und Messen
 - d) gesellige Veranstaltungen und Familienfeiern

2.
 - a) Die Sportstätten (Sporthalle Zachow, Sporthalle Lindenstraße, Sporthalle Grundschule, Kunstrasenplatz, Stadion) dienen in erster Linie schulischen Zwecken.
 - b) Die Benutzung kann Dritten (Vereinen, Institutionen, Betrieben und anderen Personengruppen) für sportliche Veranstaltungen sowie bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen für andere Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

§ 2

Benutzungsgenehmigung, Entgelt

1. Die Benutzung der im § 1 genannten städtischen Einrichtungen ist bei der Stadtverwaltung Malchin, Amt für Bildung und Soziales, zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister. Er kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.
2. Ein Anspruch auf Genehmigung der Benutzung besteht nicht.
3. Zwischen dem Benutzer und der Stadt Malchin wird ein Nutzungsvertrag geschlossen.
4. Für die Benutzung der städtischen Einrichtungen ist das sich aus der Entgeltordnung ergebende Entgelt zu entrichten. Der Benutzer erhält eine Rechnung mit Angabe der Zahlungsfrist. Für die Nutzung kann die Verwaltung eine Kautions verlangen (wird im Nutzungsvertrag geregelt).

§ 3

Benutzungsverhältnis

Die städtischen Einrichtungen können sowohl für eine einmalige Veranstaltung als auch für wiederkehrende Veranstaltungen (dauernde Benutzungsverhältnisse) überlassen werden.

§ 4

Kündigung dauernder Benutzungsverhältnisse

1. Der Vertrag über ein dauerndes Nutzungsverhältnis der Sportstätten gilt jeweils für den Zeitraum eines Schuljahres. Er endet zum 31. 07. eines Jahres. Wird er nicht gekündigt, gilt er bis zum 31. 07. des jeweils nächsten Jahres weiter. Der Vertrag über ein dauerndes Benutzungsverhältnis der anderen Einrichtungen gilt jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres. Er endet am 31. 12. eines Jahres. Wird er nicht gekündigt, gilt er bis zum 31. 12. des jeweils nächsten Jahres.
 2. Das Benutzungsverhältnis kann durch den Benutzer jederzeit schriftlich gekündigt werden. Sind dem Amt für Bildung und Soziales zum Zeitpunkt der Kündigung Aufwendungen entstanden, so sind diese zu erstatten. Der Ersatzanspruch besteht höchstens bis zur Höhe des vollen Benutzungsentgeltes.
 3. Die Kündigung durch die Stadt hat spätestens bis zum 30. 06. (für Sportstätten) bzw. 30. 11. (für die anderen Einrichtungen) des laufenden Jahres schriftlich zu erfolgen.
 4. Das Benutzungsverhältnis kann durch die Stadt zu einem früheren Zeitpunkt als dem 30. 06. bzw. 30. 11. gekündigt werden, wenn an der vorzeitigen Rückgabe ein dringendes öffentliches Interesse besteht. Die Kündigung ist spätestens bis zum 3. Werktag eines Kalendermonats schriftlich zum Ende des Monats auszusprechen.
 5. Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt. Es besteht insbesondere dann, wenn:
 - a) eine sofortige Rückgabe der Einrichtung dringend erforderlich ist und die in Abs. 4 genannte Frist nicht mehr eingehalten werden kann;
 - b) der Benutzer die Einrichtung trotz schriftlicher Abmahnung vertragswidrig nutzt oder wiederholt in anderer Weise gröblich gegen die Bedingungen der Benutzungsordnung einschließlich bestehender Haus-, Hallen- und Sportstättenordnung verstößt;
 - c) die Einrichtung von dem Benutzer während der vereinbarten Nutzungszeit ohne Absprache länger als 1 Monat nicht genutzt hat;
 - d) der Benutzer sich nach Mahnung mit der Zahlung des Benutzungsentgeltes länger als 1 Monat in Verzug befindet.
 6. Ein Entschädigungsanspruch seitens des Benutzers besteht in allen Fällen nicht.
-

§ 5

Rücktritt bei einmaligen Nutzungsverhältnissen

1. Von einem einmaligen Benutzungsverhältnis kann die Stadt vor Beginn der Veranstaltung zurücktreten, wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.
2. Der Benutzer kann von dem Vertrag jederzeit vor der Veranstaltung zurücktreten.
3. Die Rücktrittserklärung bedarf der Schriftform.

§ 6

Fälligkeit des Entgeltes

1. Die Entgelte für die dauernde Benutzung der Sportstätten sind in 2 Jahresraten zum 30.05. und 30. 10. des laufenden Jahres zu zahlen.
2. Die Entgelte für die dauernde Benutzung der anderen Einrichtungen sind in 2 Jahresraten zum 30. 05. und 30. 10. des laufenden Jahres zu zahlen.
3. Die Entgelte für die einmaligen Nutzungen sind vor der Veranstaltung zu zahlen.

§ 7

Benutzungszeiten

1. Das Stadthaus wird von Montag - Sonntag überlassen. Das Steintor steht nur in der Zeit von Juni bis September zur Verfügung, es wird von Montag bis Sonntag überlassen.
 2. Die Sportstätten werden grundsätzlich von montags bis freitags von 16.00 bis 22.00 Uhr überlassen. An Sonnabenden sowie an Sonn- und Feiertagen sollen die Sportstätten möglichst nur zu Wettkämpfen und -spielen oder größeren Sportveranstaltungen benutzt werden.
 3. Während Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten kann die Benutzung der städtischen Einrichtungen gesperrt werden. Dasselbe kann in den Schulferien gelten und an Feiertagen (nur zutreffend für Sportstätten).
 4. In die genehmigten Benutzungszeiten ist die Zeit für Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden eingeschlossen.
 5. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, daß die Einrichtung bzw. das Gebäude mit Ablauf der genehmigten Benutzungszeit geräumt ist.
 6. Ein Abweichen von den Benutzungszeiten bedarf einer gesonderten Genehmigung durch das Amt für Bildung und Soziales.
-

§ 8

Umfang der Benutzung

1. Die überlassenen Einrichtungen, Räume und Plätze dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.
2. Die zu den Einrichtungen, Räumen und Plätzen gehörigen Einrichtungsgegenstände, wie Tische, Stühle usw., in den Sportstätten auch die Turngeräte sowie Umkleide- und Waschräume gelten als mitüberlassen.
3. Änderungen an dem besonderen Zustand dürfen nur mit Zustimmung des Amtsleiters oder seines Beauftragten vorgenommen werden und sind nach Schluß der Veranstaltung zu beseitigen.
4. Einzelheiten über die Benutzung der jeweiligen Einrichtungen werden in besonderen Haus-, Hallen- bzw. Sportstättenordnungen geregelt, die vom Bürgermeister erlassen werden.

§ 9

Hausrecht

1. Der Benutzer hat die jeweilige Haus-, Hallen- bzw. Sportstättenordnung zu befolgen.
2. Das Hausrecht übt die Stadt bzw. der zuständige Leiter der Einrichtung oder sein Beauftragter aus.
3. Vertreter der Stadt, dem Leiter der Einrichtung oder seinem Beauftragten ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Ihren Anforderungen ist Folge zu leisten.

§ 10

Leitung und Aufsicht

1. Jegliche Veranstaltung darf nur in Anwesenheit eines durch den Benutzer zu benennenden Verantwortlichen stattfinden.
 2. Vor Beginn der Veranstaltung hat der Verantwortliche sich dem Leiter der Einrichtung bzw. dessen Beauftragten (z. B. Hausmeister) zu melden oder die ordnungsgemäße Übernahme im Einrichtungsbuch zu quittieren. Festgestellte Schäden und Mängel sind dem Verantwortlichen sofort anzuzeigen. Geschieht dies nicht, so gelten die Gegenstände von der Stadt als ordnungsgemäß übergeben.
 3. Nach Schluß der Veranstaltung hat der Verantwortliche sich davon zu überzeugen, daß ordnungsgemäß aufgeräumt worden ist und die Einrichtung verschlossen wurde. Erhaltene Schlüssel sind zurückzugeben, die ordnungsgemäße Rückgabe ist zu quittieren.
-

§ 11

Haftungsausschluß

1. Die Stadt Malchin übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der städtischen Einrichtung entstehen, sofern nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der Stadt vorgelegen hat. In diesem Umfang stellt der Benutzer die Stadt Malchin von Ansprüchen Dritter frei.
2. Die Grundstückseigentümerhaftung gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 12

Haftung des Benutzers

1. Der Benutzer haftet der Stadt gegenüber für alle aus dem Anlaß der Benutzung entstandenen Schäden, die er, seine Erfüllungsgehilfen, die Teilnehmer oder Besucher seiner Veranstaltung, verursachen. Auf Verlangen ist ein Versicherungsnachweis vorzulegen.
2. Gegenstände dürfen vom Benutzer nur mit Genehmigung des Amtes Bildung und Soziales in die städtische Einrichtung eingebracht oder dort verwahrt werden. Für den verkehrssicheren Zustand der Gegenstände, die vom Benutzer eingebracht werden, ist dieser auch dann allein verantwortlich, wenn der Einbringung bestimmter Gegenstände zugestimmt worden ist. Die Stadt Malchin lehnt jede Verantwortung und Haftung für eingebrachte Gegenstände ab. Auf Verlangen ist ein Versicherungsnachweis vorzulegen.
3. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten. Der Schuldner kann nicht verlangen, den früheren Zustand selbst wieder herzustellen bzw. herstellen zu lassen.
4. Jeder Schadensfall ist der Stadt oder dem Leiter der Einrichtung bzw. dessen Beauftragten unverzüglich anzuzeigen.

§ 13

Meldepflichtige Veranstaltungen

1. Die Überlassung der städtischen Einrichtungen schließt andere zu beschaffene Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften.
 2. Die Veranstalter öffentlicher Versammlungen haben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsstätten-Verordnung vom 22. 09. 1982) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
-

§ 14

Anzeigepflichtige Änderungen

Jede ausfallende Veranstaltung ist der Stadtverwaltung, Amt für Bildung und Soziales, unverzüglich mitzuteilen. Ebenso ist jede beabsichtigte Änderung der Benutzungszeiten und die Änderung der Anschrift des Veranstalters der Stadtverwaltung, Amt für Bildung und Soziales, mitzuteilen. Die Änderung der Benutzungszeit bedarf der Zustimmung des Amtes für Bildung und Soziales.

§ 15

Sicherheitsvorschriften

Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen. Insbesondere sind nachstehende Punkte zu beachten:

1. Das in den Einrichtungen vorhandene Mobiliar darf in seiner Aufstellung nur im Einvernehmen mit dem für die Einrichtung verantwortlichen Hausmeister verändert werden. Hierfür notwendige Hilfskräfte sind vom Veranstalter zu stellen.
2. Die Belegung der Räume über die zugelassene Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig.
3. Flure und Gänge müssen während der Dauer der Veranstaltungen frei und ungehindert passierbar sein. Das Aufstellen von zusätzlichem Gestühl ist nicht gestattet.
4. Bei Veranstaltungen muß mindestens die elektrische Notbeleuchtung in Betrieb sein, soweit eine solche vorhanden ist.
5. Dekorationen (Vorhänge, Kulissen usw.) der Veranstalter müssen schwer entflammbar nach DIN 4102 sein. Darüber ist ein Nachweis vorzulegen. Das Hantieren mit offenem Feuer ist untersagt. Im Veranstaltungsraum des Stadthauses, im Sportlerheim, im Steintor und in den Sporthallen besteht Rauchverbot (wird durch Hausordnung geregelt).
6. Bei Filmvorführungen darf nur ein Sicherheitsfilm verwendet werden. Das Vorführgerät ist im Umkreis von 2 m gegen den Zutritt Unbefugter abzugrenzen. Elektrische Leitungen und Kabel sind sachgerecht zu verlegen, damit Unfälle vermieden werden.

§ 16

Vorbehaltsklausel

Weitergehende Auflagen aus besonderen Gründen im Vertrag bleiben im Einzelfall vorbehalten.

§ 17

(Inkrafttreten)

Diese Benutzungsordnung tritt ab 01.04.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 18.12.1997 außer Kraft.


Lange
Bürgermeister



17.03.05

Warnhinweis:

Soweit beim Erlaß dieser Ordnung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Verfahrensvermerk:

Diese Ordnung ist im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Malchin – Malchiner Generalanzeiger – Nr. 6, Jahrgang 14 vom 26. März 2005 veröffentlicht worden.


Lange
Bürgermeister